

!! Wichtig !!

**Die Stadt Geestland hat keine Baumschutzsatzung mehr,
aber folgendes ist unbedingt zu beachten.**

Artenschutzrechtliche Regelungen bei Baum-Pflege und -Fällungen.

Quellen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Richtlinie (RL) 92/43/EWG, RL 9/409/EWG,

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)

Auszug und Kommentar von H. Breloer, Ass. jur. und Baumsachverständige, Dozentin auf den Fachgebieten Verkehrssicherheit, Nachbarrecht, Wertermittlung und Gutachterwesen

Baum- und Gehölzpflege nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz

Das neue Bundesnaturschutzgesetz hat trotz aller Beschwichtigungsversuche der Fachverbände zu erheblicher Unruhe unter den Baumpfleger*innen geführt. Offensichtlich wird aber nicht nur von den Baumpfleger*innen, sondern auch von den zuständigen Genehmigungsbehörden der **neue § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) nicht immer richtig verstanden. Vor allem wird übersehen, **dass die Vorschrift in erster Linie dem Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen dient.**

Die neue Fassung des § 39 BNatSchG

Die Bedeutung des § 39 BNatSchG liegt unter anderem darin, dass seit dem 1. März 2010 eine bundeseinheitliche Regelung hinsichtlich der Fäll- und Schnittverbote gilt und die Landesgesetze diese Verbote keinesfalls einschränken dürfen. Das gilt vor allem für den Schutzzeitraum, der bisher in den verschiedenen Landesgesetzen unterschiedlich geregelt war.

In Zukunft gilt als **Schutzzeitraum grundsätzlich die Zeit zwischen dem 1. März und 30. September.** In den Landesgesetzen darf dieser Schutzzeitraum in Zukunft bei der Anpassung an das Bundesnaturschutzgesetz keinesfalls kürzer bemessen werden, wohl aber erweitert werden

Ein **ministerieller Erlass in NRW** vom 3.3.2010, bestätigt vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) [1], enthält die Klarstellung, dass der Begriff „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ hier entsprechend dem Pflanzenschutzrecht auszulegen ist:

Damit fallen nicht nur Bäume, die im Gartenbau erwerbswirtschaftlich genutzt werden, sondern z.B. auch Bäume in Haus- und Kleingärten, Rasensportanlagen, Grünanlagen und Friedhöfen nicht unter das zeitlich befristete Fällverbot.

Damit ist die überwiegende Zahl der Bäume außerhalb des Waldes gar nicht von den Fäll- und Schnittverboten des § 39 BNatSchG betroffen, wenn man von den Straßenbäumen und Alleen an Straßen absieht, sowie von den Bäumen in freier Landschaft, die nicht auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen.

Erfasst sind von § 39 BNatSchG insbesondere alle Bäume und Alleen an Straßen sowie Bäume in der freien Landschaft, die sich nicht auf gärtnerisch genutzten Grundflächen befinden und für die uneingeschränkt die Fäll- und Schnittverbote des § 39 BNatSchG gelten.

So können beispielsweise die allerorts zu beobachtenden Kappungen an Straßenbäumen und Alleen an Straßen, soweit sie gegen § 39 BNatSchG verstoßen, künftig mit Geldbußen bis zu 10.000€ geahndet werden.

Vor jeder Fällung sind die Bäume deshalb stets daraufhin zu untersuchen, ob sie als Brut- und Nistplätze geschützter Arten dienen.

Dann bedarf die Fällung (mit und ohne § 39 BNatSchG) der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Das gilt auch dann, **wenn die Fällung aus Gründen der Verkehrssicherheit des Baumes erfolgen soll. Zwar sind Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht von den Verboten des § 39 BNatSchG ausgenommen, aber eine Genehmigungspflicht kann sich auch aus anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften ergeben, die unberührt bleiben.**

Ergebnis:

- Das Bundesnaturschutzgesetz regelt jetzt **bundeseinheitlich** in § 39 BNatSchG bestimmte Fäll- und Schnittverbote für näher bezeichnete Bäume sowie für Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in einem grundsätzlich festgelegten Zeitraum vom **1. März bis zum 30. September**. Dieser Zeitraum kann durch Landesgesetze nicht verkürzt, sondern allenfalls erweitert werden. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen sind sehr weitreichend und haben zu keiner wesentlichen Verschärfung der Fäll- und Schnittverbote gegenüber den bisherigen Regelungen geführt.
- Allerdings sind **Straßenbäume, Alleen an Straßen und Bäume in freier Landschaft** jetzt besonders geschützt (siehe oben), wenn sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Naturschutzbehörde genehmigt wurden.
- Alle **Bäume in Gärten, d.h. Haus- und Kleingärten, in Grünanlagen, Rasensportanlagen und auf Friedhöfen** fallen nicht unter die zeitlich befristeten Fäll- und Schnittverbote des § 39 BNatSchG. Sie können auch zwischen dem 1. März und 30. September ohne Genehmigung gefällt und zurückgeschnitten werden, wenn sich keine Lebensstätten wildlebender Tierarten darin befinden und wenn keine anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Baumschutzsatzungen) entgegenstehen.
- Alle **Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze** unterliegen dagegen den Fäll- und Schnittverboten des § 39 BNatSchG, auch wenn sie beispielsweise in Gärten und Grünanlagen stehen.
- Erforderliche Maßnahmen zur **Herstellung der Verkehrssicherheit** sind von den Fäll- und Schnittverboten des § 39 BNatSchG ausgenommen, können aber aufgrund anderer

naturschutzrechtlicher Verbote genehmigungspflichtig sein.

- Baum- und Gehölzpflegemaßnahmen entsprechend der **ZTV-Baumpflege u. a. Regelwerken** erfüllen den Befreiungstatbestand des § 39 NatSchG. Zulässig sind fachgerecht ausgeführte, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Dies trifft nicht grundsätzlich auf alle in der ZTV-Baumpflege u. a. Regelwerken benannten / dargestellten Schnittmaßnahmen zu.
- **Geschützte Bäume**, die eine Verkehrsgefährdung darstellen, dürfen nur bei konkreter und unmittelbar drohender Gefahr auch ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde gefällt werden, die anschließend sofort zu informieren ist. Bei jeder Fällung und jedem Fällantrag sind die vorgefundenen Defekte und Krankheiten am Baum, die eine Fällung erforderlich machen, zu begründen und hinreichend zu dokumentieren.

Zusätzlich unbedingt zu beachten

Bitte bei Baumfällungen immer überprüfen:

Sind Höhlungen, Nester, Risse, Spalten, Totholz, Kotpuren am Baum?

Wurden Nester mit Eiern oder Jungvögeln, große Nester von Greifvögeln, Fledermaus-Höhlen, Käfer oder Larven gefunden?

Falls ja, bitte die Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven klären.

Für Genehmigungen nach dem allgemeinen Biotop- und Habitatschutz sowie denkmalschutzrechtliche Angelegenheiten ist der Landkreis Cuxhaven zuständig.

Kontakt:

Landkreis Cuxhaven

Vincent-Lübeck-Straße 2

27474 Cuxhaven

Telefon: 04721 66-0

Fax: 04721 66-2040

E-Mail: info@landkreis-cuxhaven.de

Noch ein letzter Hinweis: Im Umfeld von Baudenkmalern können auch für die gärtnerischen Anlagen besondere Auflagen gelten. Dazu gibt es auf [dieser Seite des Landkreises Cuxhaven](#) mehr Informationen.